

## Buchbesprechungen

### Begrenzung politischer Parteien im Rundfunk

Die kleine, wohl aus einer Magisterarbeit (eines LL. M., der auch für Bewerber ohne Staatsexamen offensteht, die vielleicht nur einen weiter spezialisierten LL. M., z. B. als „Wirtschaftsjurist“ anstreben, wie offenbar hier die *Autorin*) in Hamburg hervorgegangene Schrift verdient aus zwei Gründen Aufmerksamkeit: Einerseits ist sie ein Beispiel der Integration einer ausländischen Studentin in das deutsche Bildungssystem; un schwer ist nämlich am Namen der *Autorin* wie an den sprachlichen Schwächen der Arbeit zu erkennen, dass ein solcher Fall vorliegt. Andererseits besitzt die kleine Schrift besondere Aktualität, nachdem nämlich das Bundesverfassungsgericht offenbar den Fall *Brender*, d. h. Fragen der Präsenz der politischen Parteien in den Gremien der Rundfunkanstalten, alsbald entscheiden wird, während es zur Präsenz der politischen Parteien im „Privatfunk“ schon entschieden hat (BVerfGE 121, 30). Im Fall *Brender* – von manchen, wie etwa von *Christoph Degenhart*, keineswegs als Fall gesehen – ging es darum, dass die Präsenz zahlreicher Parteipolitiker im maßgeblichen Gremium ermöglichte, die Verlängerung seines Vertrags als Chefredakteur beim ZDF planmäßig und gezielt zu verhindern.

Für die Beteiligung politischer Parteien an der Veranstaltung von privatem Rundfunk hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass diesen dort kein bestimmender Einfluss auf die Programmgestaltung oder Programminhalte zu wachsen dürfe. Diese Entscheidung stützt sich in tragenden Gründen auf die massenmediale Wirkung vor allem des Fernsehens, aber auch des Hörfunks, sagt aber zugleich, dass ein absolutes Verbot für politische Parteien, sich an privaten Rundfunkveranstaltungen zu beteiligen, nicht zulässig sei. Diese Entscheidung fügt sich in die bisherige Rechtsprechung des Gerichts zum Rundfunk und ist weithin positiv aufgenommen worden.

Die Präsenz politischer Parteien in den Gremien der Rundfunkanstalten ist hingegen ein Thema, das so alt ist wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk selbst. Seit dem ersten

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Rundfunk, das einen binnenpluralen und auf Vielfalt sowie Ausgewogenheit verpflichteten, damals aber aus technischen Gründen allein etablierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk verfassungsfest machte, steht auch fest, dass Rundfunk in „Staatsferne“ zu veranstalten ist, d. h., dass um der freien Meinungsbildung in der Demokratie willen sowohl staatliche Einflussnahmen auf den Rundfunk als auch die Präsenz von Parteivertretern oder Repräsentanten der Exekutiven in Rundfunkgremien verfassungsrechtlich in engen Grenzen zu halten sind. In der weiteren Geschichte des Kampfes um einen unabhängigen Rundfunk ist vielleicht noch besonders hervorzuheben, dass in Bayern gem. Art. 111a der Landesverfassung – aufgrund eines Volksbegehrens und eines daraufhin gefundenen Kompromisses (vgl. *A. Hesse*, *Rundfunkrecht*, 3. Aufl. 2003, S. 21 f.; zum Thema „Staatsfreiheit“ generell auch ders., *JZ* 1997, S. 1.083 ff.) – nicht nur der Rundfunk in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft stattzufinden hat, sondern auch die Präsenz der Parteien in den Gremien des Bayerischen Rundfunks auf ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der „Kontrollorgane“ beschränkt ist – womit sich andeutet, dass dieses Quorum etwas mit den Zuständigkeiten der betreffenden Gremien zu tun haben kann. In der Literatur sind auch noch tiefere Quoren zu finden – etwa ein Quorum von nur 25 % erscheint durchaus verfassungsrechtlich begründbar. Geht es um programmliche oder personelle Binnenkontrolle, so leuchtet dies auch durchaus ein, wobei eine weitere Besonderheit des bayerischen verfassungsfesten Kompromisses ist, dass er auch anordnet, den mit Sitz ausgestatteten Gruppen und Verbänden die Auswahl der von ihnen entsandten Mitglieder selbst zu überlassen, also nicht einem politischen Gremium aus einer ihm vorgelegten Liste von etwa drei Kandidaten zu überantworten. Man wird sehen, was Karlsruhe nun vor allem zur ersten Frage, also dem Quorum, findet. Die vorliegende kleine Untersuchung schließt sich der bayerischen Regelung bzgl. des Quorums für die Gremien öffentlich-rechtlichen Rundfunks generell an und will die Beteiligung politischer Parteien an Rundfunkveranstaltungen auf 10 % beschränkt wissen, wobei etwas unklar bleibt, worauf sich diese Quote



**Attia Ahmed:**  
*Begrenzung politischer Parteien im Rundfunk. Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der Veranstaltung privater Rundfunkunternehmen.* München 2011: AVM-Verlag. 90 Seiten, 39,90 Euro

bezieht; gemeint ist wohl die wirtschaftliche Beteiligung, die sich dann auch in personale Präsenz verlängern kann. Die Regelung für den Privatfunk kann entgegen einer Dissertation aus Tübingen nicht auf die Presse übertragen werden, da die Presse nicht die massensuggestive Wirkung des Rundfunks besitzt, abgesehen davon, dass die Parteipresse zwar ein klassisches Phänomen ist, sich aber in einem unaufhaltsamen Niedergang zu befinden scheint. Die Boulevardpresse ist zudem nicht mehr Partei-, sondern vor allem parteiübergreifende Sensationspresse, die sich nur als solche halten kann.

Die kleine Schrift ist, gemessen an ihrem Hintergrund, durchaus gelungen. Allerdings wäre besser gewesen, sie für die Veröffentlichung zu überarbeiten. Daran mag aber schon das Billigkonzept des Verlags gehindert haben, der damit wirbt, für Autoren kostenlos zu veröffentlichen, was ja nur bedeuten kann, dass keinerlei Aufwand jenseits der eigenen Fassung im PC betrieben wird. Das Ergebnis endet dann bei der technischen Gestaltung auch leicht in einer Zumutung für den Leser. Man sollte aber nicht übersehen, dass vielen Studierenden schlicht die Mittel fehlen, eine Publikation auf höherem Niveau zu finanzieren.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig

## Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Tendenzen, Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vollständig zu verbieten, haben die vorliegende Schrift wohl veranlasst. Ob sie auf einen Gutachtenauftrag zurückgeht, lässt sich nicht erkennen. Sie geht aber zurück auf einen früheren Gutachtenauftrag aus dem Jahre 1989, wie der *Autor* selbst unter Bezug auf seinen früheren Mitarbeiter und Koautor, der inzwischen seit langem Justiziar des Saarländischen Rundfunks ist, betont (vgl. *H.-P. Schneider/B. Raddeck*, Verfassungsprobleme der Rundfunkfinanzierung aus Werbeeinnahmen. Zur Vielfalt der Finanzierungsformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, 1989), und ist insofern eine Reprise. In der Sache sind produktbezogene Werbeverbote bekannt, so etwa für die Tabak- oder Alkoholwerbung. Sie dienen einem anderen, die privaten Veranstalter von Rundfunk ebenso betreffenden Interesse. Sozusagen flächendeckende Verbote zulasten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollen nach dem Interesse ihrer Verfechter der Finanzierung des privaten Sektors aufhelfen. Ob derlei wirklich diesen Effekt in bedeutsamem Maße hätte, ist indes keineswegs gewiss, schließlich ist das Volumen für Werbung und Sponsoring allemal beschränkt und es wächst oder schrumpft wohl jeweils mit dem Konjunkturzyklus der Wirtschaft.

Abgesehen von etwaigen Rechtspositionen der Werbewirtschaft oder derer, für die geworben wird, ist ein gewisses Maß an Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Teil seiner Präsenz in der Konsumgesellschaft, wie sie heute besteht. Das hebt die Schrift auch deutlich hervor, indem sie ausführt, dass Werbung im weitesten Sinne ein Element freier Kommunikation im wirtschaftlichen Bereich darstellt, die unter den Schutz der Meinungsfreiheit fällt. Daher sollen sich auch Unternehmen darauf berufen können. Dabei erreicht offenbar Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Angehörige der Ober- und der Mittelschicht sehr viel besser, als dies die Werbung im privaten Rundfunk zu bewirken vermag. In jedem Falle geht es um den Marktzugang und um die Förderung des Wettbewerbs mithilfe dieser Instrumente, die dank ihres Informations- und Unter-